

# Dresdner Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Verbreitung in Sachsen.

Redaktion und Hauptgeschäftsstelle Ferdinandstraße 4.

Fernsprecher: Redaktion Nr. 8897, Expedition Nr. 4571, Verlag Nr. 542.

Preisverzeichniss:

In Dresden und Vororten monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1.80 Mk. frei Haus, auswärts durch unsere Ausgabestellen monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2.10 Mk. frei Haus. Mit der wöchentlichen Beilage „Illustrierte Neueste“ oder „Dresdner Illustrierte Blätter“ je 15 Pf. monatlich mehr.

Postbezug in Deutschland und den deutschen Kolonien:  
 Ausg. A mit „Illust. Neueste“ monatl. 90 Pf., vierteljährl. 2.70 Mk.  
 B ohne Illust. Beilage 75 „ „ 2.25 „

In Oesterreich-Ungarn:  
 Ausg. A mit „Illust. Neueste“ monatl. 1.70 Kr., vierteljährl. 5.10 Kr.  
 Ausg. B ohne Illust. Beilage 1.53 „ 4.57 „

Nach dem Auslande in Kreuzb. wöchentlich 1 Mk. Einz. Numm. 10 Pf.

**Anzeigen:**  
 Einseitige Kolonialscheibe kostet für Dresden und Vororte 10 Pf., für auswärts 20 Pf., für das Ausland 40 Pf. Mehrseitige 20 Pf. Die zweispaltige Reklamescheibe für Dresden und Umgebung 1 Mk., für auswärts 1.50 Mk. Bei Wiederholungen und Jahresumfängen Rabatt nach Tarif. Chiffrenanzeigen 20 Pf. Anzeigen von auswärts werden nur gegen Vorauszahlung angenommen. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht garantiert. Telephonische Ausgabe von Anzeigen ist unzulässig. Unsere Druck- und auswärtigen Annahmestellen, sowie sämtliche Expeditionen im In- und Ausland nehmen Anzeigen zu Originalpreisen und Rabatten an.

Dresdner Neueste Nachrichten.

20. Dezember 1911.

Seite 3

## Neues vom Tage.

### Ein neuer Karl-May-Prozess.

Vor der Strafkammer des Berliner Landgerichts III gelangte gestern die Berufung Karl Mays gegen die im April vorigen Jahres erfolgte Freisprechung des Schriftstellers Rudolf Lebius zur Verhandlung. Dieser hatte bekanntlich seinen Gegner in einem Briefe an die Kammerfängerin Fräul. vom Scheidt als einen „geborenen Verbrecher“ bezeichnet. Ein Vergleichsvorschlag des Vorsitzenden wurde von Lebius abgelehnt. In der sehr langen Verhandlung gab May, wie uns berichtet wird, seine Vergehen und schweren Strafen, die 40 Jahre zurückliegen, zu. Er sei als Mensch gefallen, habe sich aber wieder emporgearbeitet. Dem Siebzigjährigen versuche man jetzt einen Fußtritt zu geben, damit er wieder in die Tiefe stürze. Nach längerer Beratung verkündet der Vorsitzende folgendes Urteil: Das Gericht ist nicht der Ansicht, daß der Angeklagte den Privatkläger mit den inkriminierten Worten „als einen geborenen Verbrecher“ in wissenschaftlichem Sinne bezeichnen wollte. Eine solche wissenschaftliche Bezeichnung wäre in dem Schreiben an eine Opernfängerin auch gar nicht angebracht gewesen. Der Ausdruck „geborener Verbrecher“ bedeute vielmehr eine Verschärfung, dem Sinne nach soviel wie ein Verbrecher, wie er im Buche steht. Es liegt also eine formelle Beleidigung nach § 185 vor. Von einem Wahrheitsbeweis hat der Gerichtshof zum größten Teil absehen können. Der Gerichtshof hat auch angenommen, daß nicht der geringste Anlaß vorlag, in dem Schreiben May abfällig zu charakterisieren. Sonach war die Absicht der Beleidigung nicht zweifel-

haft. Das Urteil gegen Lebius lautete auf 6 m.